



Fischereiverein Lühe und Este e.V.

Teichordnung

1. **Angeln und Benutzung der Teichanlage**

Das Angeln in den Teichen ist außer Januar und Februar das ganze Jahr, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schonzeiten, erlaubt.

2. **Uferschutz**

Auf dem Teichgelände sind Bepflanzungen, Uferbefestigungen und Teicheinrichtungen stets unter Beachtung des Naturschutzgesetzes zu schonen.

3. **Benutzung der Anlage**

- a) Das Baden, Segeln, Surfen und ähnliches ist strengstens verboten.
- b) Außer das Angeln sind sämtliche Aktivitäten der Freizeitgestaltung, auf die nicht näher eingegangen wird, schriftlich beim Vorstand zu beantragen und genehmigen zu lassen.
- c) Jeder Angler hat die Pflicht nach Benutzung der Teichanlage seinen Angelplatz und alle weiteren Einrichtungen der Anlage in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu hinterlassen.
- d) Türen und Gatter sind beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäß zu verschließen.
- e) Das Nachtangeln ist in der Zeit vom 1 April bis 30 September erlaubt.

4. **Angelgeräte**

- a) Es dürfen insgesamt 2 Angeln pro Person verwendet werden.
- b) Das Auslegen von Schnüren, Reusen und Senken ist untersagt.
- c) Ausgelegte Angeln müssen unter ständiger Kontrolle werden.

5. **Besondere Bestimmungen**

- a) Es wird von jedem Mitglied ein waidgerechtes Angeln erwartet.
- b) Angelzeiten sind unter Angabe von Name, Uhrzeit und Datum grundsätzlich in das in der Hütte ausliegende Fangbuch einzutragen.
- c) Pro Kalenderwoche dürfen nur 2 Edelfische gefangen werden.
- d) Jeder Angler hat die Pflicht, seinen Fang ordnungsgemäß im Fangbuch einzutragen.
- e) Die vorgeschriebenen Mindestmaße sind grundsätzlich zu beachten.
- f) Mäßig gefangene Fische sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sofort zu betäuben und zu töten.
- g) Untermaßige gefangene Fische müssen sofort und schonend zurückgesetzt werden.
- h) Jugendliche unter 14 Jahren ist das Angeln nach den Nds. Fischereigesetz nur in Begleitung Erwachsener mit Sportfischerprüfung gestattet. i)
- i) Das Anfüttern jeglicher Art ist strengstens verboten.
- j) Das Befahren der Teichanlage und des Dammes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet
- k) Angler, die die Teichordnung verletzen oder missachten, müssen das Angeln einstellen und die Anlage verlassen.
- l) Weisungen des Teichwartes sind stets Folge zu leisten.

6. **Allgemeines**

- a) Änderungen der Teichordnung sind durch gesetzliche Bestimmungen, Mitgliederbeschlüsse oder Vorstandsbeschlüsse jederzeit möglich und werden vor in Kraft treten rechtzeitig bekanntgegeben.
- b) Rentner, Versehrte und Jugendliche unter 14 Jahren sind vom Arbeitsdienst befreit.
- c) Die ständig anfallende Teichpflege ist auf freiwilliger Basis. Sie sollte jedoch von jedem Mitglied----- im Bedarfsfällen durchgeführt werden

7. **Jork den 19.01.2018**

Der Vorstand